

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. März

1960

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	19	Bezirksmännerpfarrer	20
Bekanntmachungen:		Landeskollekte für Hohensachsen	21
Errichtung eines Pfarrvikariats an der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd	20	Archiv- und Registraturordnung (Findbuch)	21
Errichtung des Pfarrvikariats Oflingen	20	Neudruck der Archiv- und Registraturordnung	21
Dienstbezüge der Geistlichen (Dienstalterszulagen)	20	Führung der Kirchenbücher (Verwendung von Kugelschreibern)	21

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Helmut Schwärzel in Gemmingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Sinsheim.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Hansdieter Wolfinger in Freiburg (Friedenspfarre) zum Pfarrer in Freiburg-Littenweiler.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Helmut Schwärzel in Gemmingen zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Ernannt:

Finanzrat Friedrich Berger, Vorstand der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach, zum Oberfinanzrat, Baurat Dipl.-Ing. Zoltan Tóth beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Oberbaurat.

Versetzt:

Vikar Günter Bußmann in Mannheim-Sekkenheim als Vikar nach Bonndorf (Vikariat II, Dienstsitz Löffingen).

Zurruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Hans Einwächter in Berghausen auf 1.8.1960, Religionslehrer Immanuel Kappus in Lahr (Berufsschulen) auf 1.4.1960, Dekan Pfarrer Walther Meerwein in Helmstadt auf 1.6.1960.

Entlassen auf Antrag:

Vikar Dr. theol. Friedemann Merkel, wissenschaftlicher Assistent am Praktisch-Theologischen Seminar in Heidelberg, zum Zweck des Übertritts in den Dienst der Evang. Kirche im Rheinland.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Dr. theol. Werner Lauterbach in Heidelberg (Handelslehranstalt I) zum Oberstudienrat,

Religionslehrer Pfarrer Günter Scherwitz in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) und Religionslehrer Pfarrer Günther Schmidt in Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium) zu Studienräten unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Emil Hindenlang, zuletzt in Opfingen, am 20.2.1960, Pfr. i. R. Ernst Jundt,

zuletzt in Mannheim (Westpfarrei der Lutherkirche), am 18. 1. 1960, Pfarrer Herbert Meyer-Fredrich in Heidelberg-Wieblingen am 29. 1. 1960, Pfarrer i. R. Lic. Karl Rose, zuletzt in Kenzingen, am 31. 1. 1960, Pfarrer i. R. Fritz Schneider, zuletzt in Sinsheim, am 11. 3. 1960.

Diensterledigungen.

Aglasterhausen, Kirchenbezirk Neckargemünd.
(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrhaus wird nahezu frei, kann erforderlichenfalls ganz freigemacht werden.

Berghausen, Kirchenbezirk Durlach.
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 5. April 1960 abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 3. 3. 1960
Nr. 2999
Az. 10/2

Errichtung eines Pfarrvikariats an der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd betr.

An der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd wird mit Wirkung vom 1. April 1960 ein Pfarrvikariat errichtet.

OKR. 3. 3. 1960
Nr. 5982
Az. 10/2

Errichtung eines Pfarrvikariats in Öflingen betr.

Mit Wirkung vom 1. März 1960 wird in Öflingen (Kirchenbezirk Schopfheim) ein Pfarrvikariat errichtet.

OKR. 17. 2. 1960
Nr. 4287
Az. 22/0

*** Dienstbezüge der Geistlichen, hier Dienstalterszulagen betr.**

Das Grundgehalt der Geistlichen wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Endgrundgehalt wird 24 Jahre nach dem Beginn des Besoldungsdienstalters erreicht.

Bisher wurde beim Fälligwerden einer Dienstalterszulage vom Rechnungsamt jeweils eine schriftliche Anweisung an die Landeskirchenkasse erteilt, von der der Geistliche Nachricht erhielt. Im Zuge der Umstellung auf das neue Besoldungsrecht wird im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ab 1. April 1960 von dieser schriftlichen Einzelanweisung abgesehen. Die Evang. Landeskirchenkasse hat Anweisung, die Dienstalterszulagen, die sich für Geistliche aus ihrem Besoldungsdienstalter und ihrer Besoldungsgruppe ergeben, von sich aus auszuzahlen. Die Geistlichen erfahren daher von diesem Zeitpunkt ab das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen aus einem entsprechenden Stempelaufruf auf dem Gehaltstreifen. Die Geistlichen haben die Möglichkeit, auf Grund ihres Besol-

dungsdienstalters, dessen Beginn ihnen in den Umstellungsanweisungen seit Januar 1960 mitgeteilt wurde oder wird, zu prüfen, ob die Dienstalterszulagen rechtzeitig gewährt werden. Die Dienstalterszulagen betragen

in Besoldungsgruppe	monatlich DM
A 13	35.—
A 13 a	39.—
A 13 b	43.—
A 14	44.—
A 14 a	47.—
A 15	48.—
A 15 a	50.—

Ändern sich die Bruttodienstbezüge aus anderen Gründen, z. B. wegen Versetzung, Änderung des Familienstandes, Erhöhung des Kinderzuschlags, so werden wie bisher Einzelanweisungen erteilt.

OKR. 27. 2. 1960
Nr. 3083
Az. 41/51

Bezirksmännerpfarrer betr.

Nachstehend geben wir die Liste der Bezirksmännerpfarrer nach dem gegenwärtigen Stand neu bekannt.

Kirchenbezirk Name

Adelsheim:

Pfarrer Gerhardt Claus in Rosenberg

Baden-Baden:

Pfarrer Fritz Joecks in Bühl

Boxberg:

Dekan Walter Schweikhart in Boxberg

Bretten:

Pfarrer Kurt Wiederkehr in Flehingen

Durlach:

Pfarrer Theophil Enderes in Langensteinbach

Emmendingen:

Pfarrer Theodor Monninger in Kollnau/Brg.

Freiburg:

Pfarrer Karl Stöcklin in Freiburg/Brg., Poststr. 5

Heidelberg:

Pfarrer Dr. theol. Karl Fuchs in Heidelberg,
Zähringerstr. 26

Hornberg:

Pfarrer Hellmut Rave in Tennenbronn

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer Helmut Feil in Karlsruhe,
Weinbrennerstr. 12

Karlsruhe-Land:

Pfarrer Helmut Herion in Neureut-Kirchfeld

Konstanz:

Studienassessor Pfarrer Gottfried Gorenflös
in Konstanz, Gebhardplatz 1

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Otto Kirschbaum in Weinheim,
Schillerstr. 5

Lahr:

Pfarrer Werner Bernhard in Ichenheim

Lörrach:

Pfarrer Wilhelm Rau in Steinen

Mannheim:

Pfarrer Dr. theol. Martin Hirschberg in
Mannheim-Rheinau, Schwabenheimerstr. 25

Mosbach:

Pfarrer Hellmut Feldmann in Fahrenbach

Müllheim:

Pfarrer Gerhard Teutsch in Betberg-
Seefeldeln

Neckarbischofsheim:

Pfarrer Otto Jobst in Reichartshausen

Neckargemünd:

Pfarrer Friedrich Häffner in Schönau b. H.

Oberheidelberg:

Pfarrer Erwin Hoffmann in Schwetzingen,
Kurfürstenstr. 31

Pforzheim-Stadt:

Pfarrer Albert Roth in Pforzheim, Maxi-
milianstr. 38

Pforzheim-Land:

Pfarrer Gerhardt Langguth in Kieselbronn

Rheinbischofsheim:

Missionar Ewald Aschmoneit in Leutes-
heim

Schopfheim:

Pfarrer Hansgert Schmolck in Dossenbach

Sinsheim/Elsens:

Pfarrer Christian Tröbst in Rohrbach b. S.

Wertheim:

Pfarrer Hans Meier in Tauberbischofsheim

OKR. 8. 2. 1960

Nr. 2529

Az. 43/0

**Landeskollekte für die Til-
gung der Bauschulden in
Hohensachsen betr.**

Am Sonntag Lätare, dem 27. 3. 1960, wird eine
Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden

der Kirchengemeinde Hohensachsen erhoben,
die am Sonntag zuvor mit nachstehenden Wor-
ten zu empfehlen ist:

Durch den Brand am 9. Juli 1956 verlor die
weithin als arm bekannte Kirchengemeinde Ho-
hensachsen zum vierten Mal ihr Gotteshaus
und steht nun vor der Aufgabe, 125 000.— DM
Schulden für den Neubau abzutragen. Obwohl
die Kirchengemeinde sehr opferwillig ist, benö-
tigt sie doch die tatkräftige Hilfe der Gemeinden
unserer Landeskirche und bittet diese um ein
besonderes Opfer.

OKR. 10. 3. 1960

Nr. 6587

Az. 71/1

***Archiv- und Registratur-
ordnung von 1949;
hier
das Findbuch betr.**

In Abschnitt VIII der Archiv- und Registratur-
ordnung vom 5. 10. 1949 (Vbl. S. 61 ff.) wurde drin-
gend empfohlen, für jede Registratur ein Find-
buch anzulegen. Als damals diese Verordnung
erlassen wurde, wurde für die Fertigung des Find-
buches ein gewisser Spielraum gelassen. Nach-
dem inzwischen ein großer Teil der Dekanate
und Pfarrämter unserer Landeskirche dieser Emp-
fehlung gefolgt ist, wird hiermit angeordnet, daß
jedes Pfarramt, sofern es seit 1949 noch kein Find-
buch aufgestellt und die zweite oder dritte Fer-
tigung noch nicht an das Dekanat bzw. an das
Archiv des Evang. Oberkirchenrats (Landeskirch-
liche Archiv) abgegeben hat, dieses spätestens
bis zur nächst fälligen Kirchenvisitation nachzu-
holen hat. Entsprechendes gilt für die Dekanate.
Maßgebend für die Anlage des Findbuches ist
Abschnitt VIII (Ziffer 46—50) der Archiv- und Re-
gistraturordnung. Vordrucke sind beim Evang.
Presseverband Karlsruhe, Blumenstraße 1, zu
beziehen.

OKR. 10. 3. 1960

Nr. 6588

Az. 71/0

**Neudruck der Archiv- und
Registraturordnung von
1949 betr.**

Da zur Zeit die Archiv- und Registraturord-
nung von 1949 völlig vergriffen ist, bitten wir
die Dekanate und Pfarrämter, ihre **Wünsche und
Vorschläge** für einen verbesserten und ergänzten
Nachdruck **bis zum 1. Juni 1960** vorzulegen. — Bis
zum Erscheinen dieses Nachdruckes bitten wir
die Pfarrämter, die seinerzeit zwei Exemplare er-
halten haben, den neu errichteten Pfarrämtern
im Kirchenbezirk ein Exemplar zu überlassen.

OKR. 26. 2. 1960

Nr. 656

Az. 73/1

***Führung der Kirchen-
bücher,
hier
Verwendung von Kugel-
schreibern betr.**

Wir weisen darauf hin, daß nach § 36 der
Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre
Aufsichtsbehörden in der Neufassung von 1958

für handschriftliche Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die handschriftliche Ausstellung von Personenstandsurkunden immer nur Urkundentinte zu verwenden ist. Daraus folgt, daß bei der handschriftlichen Führung der Personenstandsregister und -urkunden Kugelschreiber nicht verwendet werden dürfen.

Infolgedessen wird die Verwendung von Kugelschreibern bei der Führung der Kirchenbücher untersagt. Auch Tintenstifte und andere Farbstifte dürfen nicht benutzt werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.